

## **Regelungen zu Abschluss- und Entlassfeiern im laufenden Schuljahr sowie Einschulungs- und Aufnahme feiern im Schuljahr 2021/2022 während der Corona-Pandemie (nachfolgend Schulfeiern genannt)**

Durch die Einführung der Bundesnotbremse im Infektionsschutzgesetz und die damit verbundenen Regelungen für die Unterrichtsorganisation sowie den vorgegebenen Stufen zur Unterrichtsorganisation (siehe dazu Ministerschreiben vom 12. Mai 2021) kommt es aktuell regional zu unterschiedlichen Ausgestaltungen des Schulbetriebs.

Damit verbunden stellen sich die hessischen Schulen u.a. die Frage, wie Schulfeiern verantwortungsvoll organisiert werden können.

Neben dem Infektionsschutzgesetz gelten als rechtliche Vorgaben des Landes insbesondere die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und die Corona-Einrichtungsschutzverordnung, die auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Hygieneplan Corona für Schulen in Hessen in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Nachfolgend werden die aktuell (Stand: 29.05.2021) geltenden Regelungen aufgeführt. Wie bereits erwähnt, kann es **zu regionalen, aber auch landes- und bundesweiten Anpassungen kommen.**

Jeweils vor der Durchführung von Veranstaltungen ist zu prüfen, ob die aufgeführten Regelungen noch gelten.

### **Inzidenzwert von mehr als 100 Infektionen je 100.000 Einwohner**

Für Landkreise und kreisfreie Städte gilt ab dem übernächsten Tag, wenn sie zuvor an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz von 100 überschritten haben, die bundesrechtliche Notbremse nach § 28b IfSG. Veranstaltungen wie Schulfeiern sind **nicht** möglich.

### **Stufe 1 hessischer Stufenplan**

Die Notbremse tritt außer Kraft, wenn im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Inzidenz von 100 wieder unterschritten wurde. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Dann gelten ab dem übernächsten Tag wieder ausschließlich die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV). Unter Einhaltung der geltenden infektionsrechtlichen Regelungen sind Schulfeiern im Freien **möglich**.

### **Stufe 2 hessischer Stufenplan**

Nach hessischem Stufenplan ergeben sich weitere Lockerungen auch im Zusammenhang mit Schulfeiern, wenn der Inzidenzwert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an weiteren aufeinanderfolgenden 14 Tagen 100 Infektionen je 100.000 Einwohner oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 50 Infektionen je 100.000 Einwohner unterschreitet.

	Stufe 1 (Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100)	Stufe 2 (Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50)
Können Schulfeiern in Klassenräumen, Turnhallen oder Aulen durchgeführt werden?	Schulfeiern sind ausschließlich im Freien zulässig.	Schulfeiern sind auch in geschlossenen Räumen möglich.
Wie viele Personen sind maximal zu Schulfeiern zugelassen?	Die Teilnehmerzahl von <b>100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern</b> im Freien darf nicht überschritten werden. Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gestatten. Weiter gilt: Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl <b>nicht</b> eingerechnet.	Die Teilnehmerzahl von <b>200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien</b> darf nicht überschritten werden. In Ausnahmen kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gestatten. Weiter gilt: Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl <b>nicht</b> eingerechnet. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind auch ohne Genehmigung der zuständigen Behörde unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2b Satz 1 der CoKoBeV zulässig.

	Stufe 1 (Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100)	Stufe 2 (Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50)
Müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulfeiern einen Negativnachweis erbringen?	Die Teilnahme an Schulfeiern ist nur mit einem Negativnachweis gestattet. Als Negativnachweis gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Impfnachweis</li> <li>- Genesenennachweis</li> <li>- Testnachweis (die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen)</li> </ul> Die Erbringung eines Negativnachweises gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.	Bei <u>Veranstaltungen im Freien</u> wir ein Negativnachweis <b>empfohlen</b> . Eine Pflicht für einen Negativnachweis besteht nicht. Bei <u>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen</u> ist ein Negativnachweis <b>Voraussetzung</b> für die Teilnahme.
Ist bei der Teilnahme an Schulfeiern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen?	Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können sind davon ausgenommen.	Siehe Stufe 1
Ist bei der Durchführung von Schulfeiern das Abstandgebot zu beachten?	Das Abstandgebot von 1,5 m ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer (ausgenommen gleicher Hausstand) sicherzustellen.	Siehe Stufe 1

	Stufe 1 (Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100)	Stufe 2 (Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50)
Muss eine Gästeregistrierung erfolgen?	<p>Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten vollständig und wahrheitsgemäß im Vorfeld der Veranstaltung abzugeben, sodass eine Nachverfolgung von Infektionen ermöglicht wird.</p> <p>Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten.</p>	Siehe Stufe 1
Was ist bei der Erstellung eines Hygienekonzepts für Schulfeiern zu beachten?	<p>Der an der Schule geltende Hygieneplan, zumindest aber der für die Schulfeiern relevante Passus, muss allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Schulfeier vor der Veranstaltung zugesandt werden, damit sich diese darauf vorbereiten und die geltenden Regeln einhalten können.</p> <p>Weiter gilt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhängen von Piktogrammen mit Hygieneregeln im Veranstaltungsbereich</li> <li>- Organisation des Zu- und Ausgangs</li> <li>- feste Zuweisung von Plätzen</li> <li>- geltende Abstandsregelungen für alle sichtbar markieren</li> </ul>	Siehe Stufe 1

	Stufe 1 (Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100)	Stufe 2 (Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50)
Ist der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen möglich?	Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen sind so zu organisieren, dass notwendige Kontakte minimiert werden (kleine Flaschen, verzehrfertiges Gebäck ...). Weiter sollte darauf geachtet werden, Warteschlangen zu vermeiden und sicherzustellen, dass das Abstandsgebot jederzeit eingehalten werden kann. Der Verzehr von Getränken und Speisen ist nur am zugewiesenen Platz möglich.	Siehe Stufe 1
Sind Aufführungen von Musikstücken möglich?	Es wird empfohlen, von der Aufführung von Musikstücken abzusehen. Gemeinschaftliches Singen ist untersagt. Instrumentalstücke (mit Ausnahme von Blasinstrumenten) sind möglich. Auch bei der Aufführung von Redebeiträgen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.	Siehe Stufe 1